



SATZUNG DES LANGEBRÜCKER BALLSPORTVEREIN 99 VOM 21.11.2016

1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Langebrücker Ballsportverein 99 e.V.", Kurzform "LBSV 99".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Langebrück und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

2. ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung in den Ballsportarten Volleyball und Faustball.
- 2.3 Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, sie werden vom Vorstand verwaltet und eingesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Abteilungen erhalten Budgets, über deren Verwendung die Abteilungsleiter entscheiden und die gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind. Die Aufteilung auf die Mannschaften regelt der Abteilungsleiter mit den Mannschaftsleitern innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Spielraumes.
- 2.6 Die Mittelverwendung ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

3. AUFWANDSERSATZ

- 3.1 Der Aufwandsersatz gemäß § 670 BGB wird ausgeschlossen.
- 3.2 Ausnahmen von dieser Festlegung werden in der Beitragssatzung geregelt.
- 3.3 Darüber hinaus wird Aufwandsersatz nur für Tätigkeiten mit schriftlichem Auftrag vom Vorstand, mit ausdrücklicher Nennung und Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen, und nur für diese, geleistet.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, über Aufwandsersatzleistungen im Einzelfall, und nur für diesen, Beschlüsse zu fassen.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft unterteilt sich in vier Gruppen:
 - a) Kinder- und Jugendmitgliedschaft bis 18 Jahre
 - b) Vollmitglied, d.h. mit Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - c) passive Mitgliedschaft, d.h. keine Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - d) Ehrenmitgliedschaft. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 4.2 Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten und werden vom Vorstand entschieden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zusätzlich der Austritt mit einem Monat Kündigungsfrist zum 30.06. zulässig.
- 5.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

6. BEITRAG

- 6.1 Der LBSV 99 erhebt Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern.

- 6.2 Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 6.3 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7. ORGANE DES VEREINS

- 7.1 Vorstand
- 7.2 Leitung
- 7.3 Mitgliederversammlung

8. LEITUNG DES VEREINS

- 8.1 Die Leitung des Vereins führt den normalen Sportbetrieb.
- 8.2 Die Leitung des Vereins besteht
 - a) aus dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern (Volleyball, Faustball)
- 8.3 Beschlüsse der Leitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 8.4 Für die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB haben die Beschlüsse nur beratende Wirkung.
- 8.5 Die Abteilungsleiter (Volleyball, Faustball) sind besondere Vertreter nach § 30 BGB für ihre Abteilung.
- 8.6 Die Handlungsberechtigung der besonderen Vertreter ist auf den durch Leitungsbeschlüsse gegebenen Rahmen begrenzt.

9. VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
 - a) Präsident
 - b) dem Schatzmeister
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- 9.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich § 26 BGB durch den Präsidenten und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist nach außen alleinvertretungsberechtigt.

10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt
- 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Festlegung des Vorstandes einberufen.
- 10.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Schatzmeister, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- 10.4 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Schatzmeister, geleitet. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Versammlungsleitung durch ein Leitungs- oder Vereinsmitglied.
- 10.6 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.8 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
- 10.9 Jedes Mitglied, welches 18 Jahre und älter ist, ist stimmberechtigt.

11. BEURKUNDUNG

- 11.1 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, Leitungssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12. SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 12.1 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.

- 12.2 Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Fristen und Verfahren legt der Vorstand fest.

13. AUFLÖSUNG

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

14. BESETZUNG DER LEITUNGSFUNKTIONEN

- 14.1 Liegt für die Besetzung der Leitungsfunktionen keine Bereitschaft aus dem Kreise der jeweils betroffenen Mitglieder vor, so wird dieser Teil des Vereins nach einer vernünftigen Frist (ca. 3 Monate) ausgeschlossen. Betrifft das den gesamten Verein, so bedeutet das die Notwendigkeit der Auflösung innerhalb von 6 Monaten. Kommt die Auflösung in dieser Frist durch Beschluß der Mitgliederversammlung nicht zustande, so löst der Vertretungsberechtigte den Verein auf.

15. RECHNUNGSPRÜFUNG

- 15.1 Von der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von 3 Jahren ein Rechnungsprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 15.2 Der Rechnungsprüfer berichtet auf der Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit.

16. DIE SATZUNG WIRD AM 30.4.99 ERRICHTET.

- 16.1. 1. Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 21.11.2016

BEITRAGSORDNUNG

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragspflicht der Mitglieder an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages (siehe Anlage) wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- (4) Die Abteilungen können zur Deckung besonderer Ausgaben zusätzlich Abteilungs-beiträge erheben. Grundlage muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. einer gesonderten Abteilungsmitgliederversammlung sein.
- (5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres. Bei Eintritt in den Verein sind die Beiträge ab Beitrittsmonat für das laufende Halbjahr bzw. Jahr anteilig und die Aufnahmegebühr sofort fällig. Bei fristgemäßer Kündigung wird der zu viel gezahlte Beitrag zurück erstattet.
- (6) Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zur Deckung ungeplanter Ausgaben ist der Vorstand berechtigt, Beitragserhöhungen bis 20% ohne Beschluß der Mitgliederversammlung festzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt für die Zukunft.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge gelten gemäß aktueller Anlage zur Beitragsordnung. Der Beitrag für Kinder- und Jugendmitgliedschaft (4.1., a der Satzung) und für passive Mitgliedschaft (4.1., c der Satzung) beträgt 5,- € / Monat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG

Die Beiträge betragen:

A) Aufnahmegebühr	10,00 €
B) Mitgliedsbeitrag inkl. Abteilungsbeiträge	
• Erwachsene	100,00 € / Jahr
• Nachwuchs, passive Mitglieder	60,00 € / Jahr

